

Satzung des Marktes Nesselwang über die Veränderungssperre für die Ortsabrundungssatzung Nr. 35 „Rindegg“

vom 11.10.2022

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Nesselwang folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die aktuelle Fläche der Ortsabrundungssatzung Nr. 35 „Rindegg“. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Veränderungssperre ist, dargestellt.

§ 2 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
1. Vorhaben i. S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

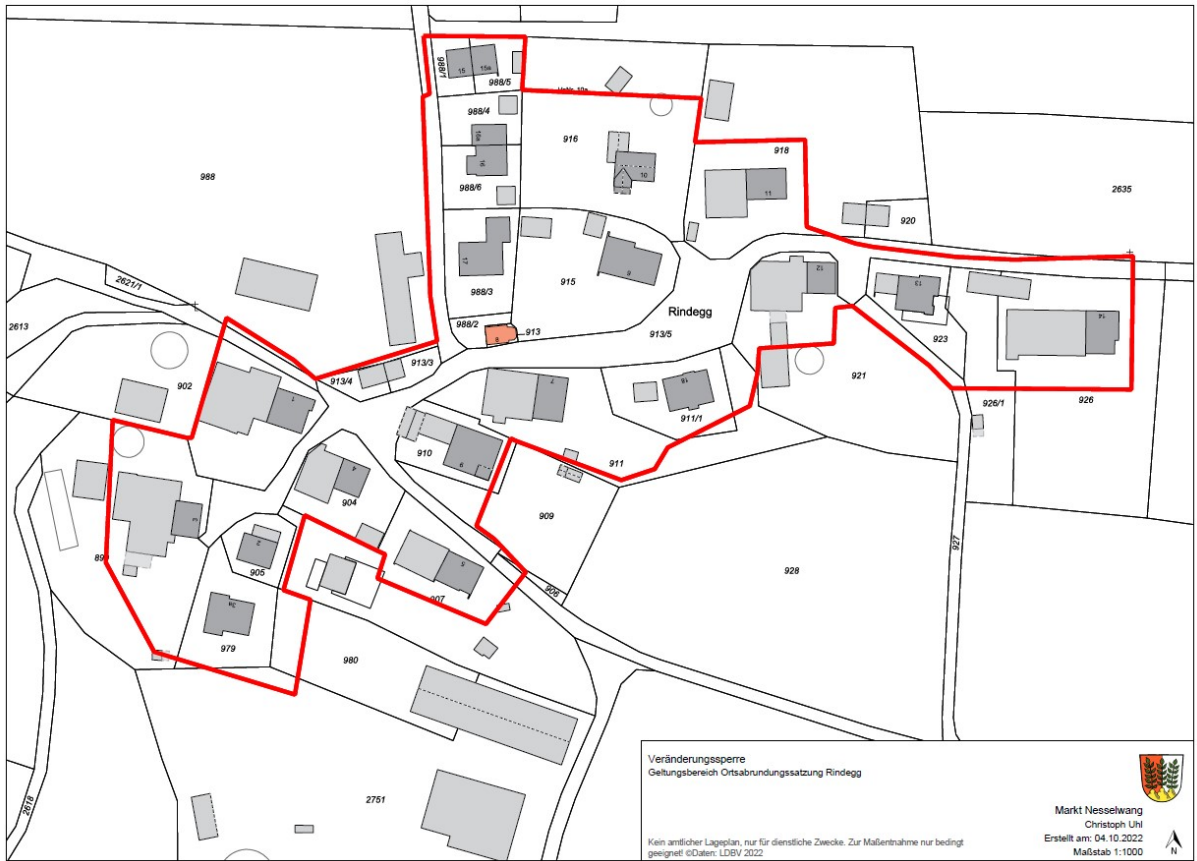
§ 3 Inkrafttreten und Geltungsdauer der Veränderungssperre

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung Nr. 35 „Rindegg“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet.

Anlage:
Übersichtsplan zu § 1 – räumlicher Geltungsbereich (ohne Maßstab)

Nesselwang, 17.10.2022

Pirmin Joas
Erster Bürgermeister



Veränderungssperre
Geltungsbereich Ortsabrandungssatzung Rindegg

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt
geeignet ©Daten: LDBV 2022



Markt Nesselwang
Christoph Uhl
Erstellt am: 04.10.2022
Maßstab 1:1000

